

„Forum für Baukultur e. V.“

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum für Baukultur“, mit Sitz in Dresden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, wird er mit dem Zusatz „Eingetragener Verein“ („e. V.“) geführt.
- (2) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinbildung und der Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Baukultur. Dabei sollen die folgenden drei wesentlichen Merkmale der Baukultur im Vordergrund stehen und vermittelt werden:
 1. Baukultur als Gleichgewicht zwischen altem und neuem Bauen, das heißt: die Bewahrung von unverzichtbaren historischen Zeugnisse der Baukunst einerseits und einer Aufgeschlossenheit für die Verwirklichung von notwendiger zeitgenössischer Architektur andererseits.
 2. Baukultur als Wechselwirkung zwischen lokalem und überregionalem Bau- und Kulturgeschehen, das heißt: als Ausdruck von der Vielfalt der europäischen Kultur in der Einheit eines über Jahrhunderte gewachsenen gemeinsamen Erbes.
 3. Baukultur als ein Instrument zur Stiftung von lokaler und überregionaler Identität und eines wertorientierten Bewusstseins sowie für die Förderung einer liberalen, weltoffenen Gesinnung auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere gefördert durch:
 1. Aufbau und Unterhaltung eines „Jugendforums Baukultur“: Unterrichts- und Veranstaltungsangebote für Jugendliche im Vorschul- und Schulalter, Fortbildungsangebote für Lehrer, sowie die Entwicklung von Lehrmitteln.
 2. Aufbau und Unterhaltung eines „Fachforums Baukultur“ zur Vermittlung ideeller Maßstäbe für eine verbesserte Baukultur: Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Kolloquien, Symposien und Ausstellungen von Interesse für die Fachwelt des Bauens.
 3. Aufbau und Unterhaltung eines „Bürgerforums Baukultur“: Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Kolloquien, Symposien und

Ausstellungen zum Thema Baukultur mit allgemeinbildendem Charakter für interessierte Laien, Musik- und Kunstveranstaltungen.

4. Öffentlichkeitsarbeit zur Unterrichtung der Fachwelt und der Allgemeinheit über Fragen zum Thema Baukultur.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Personengesellschaft sowie jede juristische Person und sonstige Körperschaft des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens/der Firma, der Wohnung/des Sitzes, sowie bei natürlichen Personen zusätzlich unter Angabe des Alters einzureichen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Verein hat:
 - a) Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Fördermitglieder.
- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Fördermitglieder sind Mitglieder im Sinne von Abs. 1, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

- (5) Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie können in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
- (6) Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Aufnahme ist dem Benachrichtigungsschreiben ein Exemplar der Satzung beizufügen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - c) bei allen Vereinsmitgliedern durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Vereinsjahrs erklärt werden,;
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt und dem Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Der Ausschluss kann außer in den Fällen des § 4 Abs. 4 nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen. Dem betreffenden Vereinsmitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Beiträge

- (1) Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder i. S. d. § 3 Abs. 2 lit. b).
- (2) Art, Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Beitragssatzung festgesetzt.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand
- (4) Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet haben, ohne gem. Abs. 3 von ihrer Leistungspflicht befreit worden zu sein, sind für die Dauer des Verzuges von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen. Im Falle des Verzuges mit mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um die Baukultur im allgemeinen können Ehrungen verliehen werden.
- (2) Ehrungen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen aus einem in der Person des Geehrten liegenden wichtigen Grund rückgängig machen.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann gegebenenfalls die Bildung weiterer Vereinsorgane, insbesondere eines Kuratoriums, beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand kann bis zu zwei Mitglieder zu weiteren Vorstandsmitgliedern kooptieren.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die weiteren Zuständigkeiten geregelt sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein im Einzelfall vermögensrechtlich über einen Betrag in Höhe von € 2.500,00 hinaus verpflichten, von allen Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vorzunehmen sind.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, führt dieser die laufenden Geschäfte des Vereins. Ferner ist er für die Vorbereitung des Haushaltsplans sowie für die Rechnungslegung des Vereins zuständig. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder anderer Aufsichtsgremien des Vereins sein. Er ist berechtigt, an Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen. Hierbei hat er ein Rede- jedoch kein Stimmrecht.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung einschließlich der Gegenstände der Beschlussfassung enthalten.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderung,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 12),
 - g) die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; dies gilt auch für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder über die Änderung des Vereinszwecks. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (5) Mitglieder können sich bei der Beschlussfassung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Stimmrechtsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Protokoll über die Beschlussfassung als Anlage beizufügen.

§ 12

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14

Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist beschränkt. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Nutzung der Vereinseinrichtung oder aufgrund Anordnung von Vereinsorganen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15

Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§ 11) beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e. V.“, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.